



Bundeskomitee Freie Berufe Österreichs

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Expertengruppe Staats- und Verwaltungsrecht

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betrifft: BKA-603.363/0018-V/A/1/2007

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird

Wien, 18.09.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Bundeskomitee Freie Berufe Österreichs (im folgenden „Bundeskomitee“) dankt für die Übermittlung des Entwurfs, mit dem das Bundesverfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird und erlaubt sich seine Genugtuung zum Ausdruck zu bringen, dass schon in einem so frühen Stadium der Erarbeitung des Textes der Novelle die Gelegenheit zur Stellungnahme geboten wurde.

Es muss allerdings angemerkt werden, dass der Zeitpunkt der Aussendung der Einladung zur Stellungnahme gerade im Sommer mit Begutachtungsfrist bis 16.9.07 die Bearbeitung sehr erschwert hat.

Ferner halten wir fest, dass in Anbetracht des Umstandes, dass noch nicht der gesamte Entwurf der B-VG-Novelle 2007 vorliegt, die folgende

Stellungnahme

des Bundeskomitees vorbehaltlich der Kenntnis des Gesamtentwurfes erfolgt:

Das Bundeskomitee begrüßt die Initiative einer Staatsrechtsreform, meldet aber gleichzeitig Bedenken zu jenen Bereichen an, durch die die Interessen der Kammern der Freien Berufe in Widerspruch zu anerkannten Rechtsgrundsätzen in massiver Weise berührt werden:

In Art. 120a werden die Kammern in Österreich unterteilt in solche, die auf Grund des Art. 120a Abs 1 *eingerrichtet werden können*, und andererseits in jene, die auf Grund des Art. 120a Abs.2 *einzurichten sind*.

Dadurch werden die bestehenden nichtterritorialen Selbstverwaltungskörper in zweierlei Arten eingeteilt, wobei aber auch anhand der Erläuterungen nicht nachzuvollziehen ist, anhand welcher Kriterien die Unterteilung getroffen wird.

Diese Unterteilung widerspricht dem bisherigen kamerale System in Österreich, es ist keine sachliche oder rechtliche Begründung für eine Ungleichbehandlung von Sozialpartnerkammern und anderen Kammern in Österreich zu finden.

Auch aus der ständigen Rechtssprechung des VfGH lässt sich eine solche Unterscheidung nicht ableiten – siehe Erk. Slg. 8215/1977: der VfGH hat es in seiner ständigen Rechtssprechung als zulässig erachtet, dass der einfache Gesetzgeber berufliche Interessenvertretungen als Selbstverwaltungskörper einrichtet. Ob es sich dabei um Handelskammern, Arbeiterkammern, Landwirtschaftskammern einerseits oder um Landarbeiterkammern, Rechtsanwaltskammern, Apothekerkammern, Kammer der Wirtschaftstreuhandler, Ärztekammern, Notariatskammer oder „Kammern von Angehörigen Freien Berufe“ andererseits handelte, wurde vom VfGH nicht als Anlass für Differenzierungen genommen.

A-1090 Wien, Maria Theresien-Straße 5/3/14

Telefon +43/1/533 22 86, Fax DW 15

E-Mail: office@freie-berufe.at

ZVR-Zahl 40043636

Es ist daher nicht nachzuvollziehen, warum nun anlässlich der Verankerung der nichtterritorialen Selbstverwaltung in der Verfassung eine derartige Differenzierung etabliert werden soll.

Die Kammern der Freien Berufe sind nicht nur Interessensvertretung, sondern nehmen darüber hinaus auch öffentliche Aufgaben wahr und werden dadurch im Rahmen des übertragenen Wirkungsbereiches funktionell als Behörden tätig. Außerdem haben die Kammern der Freien Berufe zum Teil sowohl auf Arbeitgeberseite als auch auf Arbeitnehmerseite Kollektivvertragshoheit.

Vor diesem Hintergrund ist noch weniger nachvollziehbar, dass die Kammern der Freien Berufe nicht in Art. 120a Abs.2 genannt sind

Eine Unterscheidung zwischen Sozialpartnerkammern und den Kammern der Freien Berufe wird daher als diskriminierend und gleichheitswidrig abgelehnt.

Das Bundeskomitee fordert daher die Aufnahme der Kammern der Freien Berufe in den Kreis jener Kammern, die gemäß dem vorgeschlagenen Art. 120a Abs. 2 einzurichten sind.

Zur geplanten Abschaffung der Disziplinaroberkommissionen der Kammern der Freien Berufe wird festgehalten:

Wesensmerkmal der Selbstverwaltung ist die Weisungsfreiheit hinsichtlich jener Angelegenheiten, die im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen werden.

Die Setzung des Standesrechts und die Überwachung seiner Einhaltung sind Aufgaben der Kammern, wie sie der Verfassungsgesetzgeber schon bei Einführung der Bundesverfassung vorgefunden hat. Der Versuch, den Kammern der Freien Berufe diese Kompetenz der Überwachung und Durchsetzung der Standesrechte durch Einschaltung der Verwaltungsgerichte als übergeordnete Instanz zu entziehen bedeutet einen massiven Eingriff in die Autonomie der Kammern.

Das Bundeskomitee protestiert daher gegen die im vorgeschlagenen Art. 151 Abs 37 Zif.4 i.V.m. der vorgeschlagenen Anlage 1 geplante Auflösung der Disziplinaroberkommissionen der Kammern und die Übertragung ihrer Kompetenzen auf die zu errichtenden Verwaltungsgerichte.

Das Bundeskomitee schlägt vor, den Art. 133 Abs.4 B-VG in eingeschränkter Form zu erhalten: die Bestimmung soll weiterhin anwendbar sein, wenn dies aus sachlichen Gründen, wie beispielsweise Bewahrung der Autonomie der Kammern, gerechtfertigt ist.

Im Zusammenhang mit der Schaffung der Verwaltungsgerichte wird auch festgehalten, dass, da es sich dabei um echte Gerichte handelt, die Zuständigkeit dafür beim Bundesministerium für Justiz liegt.

Ferner gibt das Bundeskomitee bekannt, dass der Variante 1 des vorgeschlagenen Art. 133 der Vorrang gegeben wird.

Abschließend verweist das Bundeskomitee auch auf die Stellungnahmen seiner Mitglieds-kammern, insbesondere die Ausführungen der Kammer der Wirtschaftstreuhänder betreffend die Auflösung des Unabhängigen Finanzsenats und des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, der Österreichischen Notariatskammer und der Österreichischen Tierärztekammer gegen die Einrichtung eines Justizanwaltes, die nachdrücklich und vollinhaltlich unterstützt werden.

Diese Stellungnahme ergeht auch an das Präsidium des Nationalrats!

Mit vorzüglicher Hochachtung,



Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident des Bundeskomitees Freie Berufe Österreichs